

besonderen Gefährdung ausgesetzt ist, die zu ihrem eigenen Vorteil die Möglichkeit einer sachverständigen und zielbewußten Erziehung wünschenswert macht. Aus diesem Grunde wird man die Zulässigkeit der Erstreckung von Schutzaufsicht und Heimerziehung bis zum 20. Lebensjahr nicht auf die Fälle beschränken dürfen, in denen die Maßnahmen durch das Jugendgericht gemäß § 9 Abs. 4 des neuen Gesetzes angeordnet werden, sondern sie auch auf die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen seitens des Vormundschaftsgerichts erstrecken müssen.

Die zulässigen Erziehungsmaßnahmen unterscheiden sich ihrer Form nach nicht wesentlich von den bisher bekannten Maßregeln; dabei ist jedoch zu beachten, daß die gekünstelte Unterscheidung des Gesetzes von 1943 zwischen „Erziehungsmaßregeln“ und „Zuchtmitteln“ wieder fallen gelassen und damit der Jugendarrest, der die grundsätzlich abgelehnte kurze Freiheitsstrafe durch die Hintertür wieder eingeführt und in der Praxis teilweise recht unerfreuliche Ergebnisse gezeitigt hatte, beseitigt worden ist. Dagegen finden wir in der „Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten“ die Wiederaufnahme einer schon 1923 geschaffenen, aber in der Vergangenheit häufig angewandten und 1943 gänzlich weggefallenen Form der Erziehung. Hier handelt es sich um die Fälle, in denen die Verfehlung des Jugendlichen nicht auf Mängel in der Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Erfüllung ihrer Erziehungspflicht zurückzuführen ist. Dabei ist es für das Herangehen des Gesetzes an die Probleme bezeichnend, daß es sich nicht mit der Benennung der Erziehungsmaßregel begnügt, sondern gleichzeitig auch ihre Durchführung in der Praxis zu sichern bestrebt ist. Es schafft eine von den Eltern oder anderen zur Übernahme der Erziehung bereiten und geeigneten Verwandten einzugehende und schriftlich zu bestätigende besondere Verpflichtung, deren Verletzung es unter Hinweis auf § 7 des Gesetzes unter Strafe stellt.

2. Die eben behandelte Maßnahme steht im Zusammenhang mit einer Reihe von Vorschriften, die — unter dem Gesichtspunkt des „Komplexgesetzes“⁵⁾ in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen — eine weitere bedeutungsvolle Neuerung darstellen: die Vorschriften über die Verantwortlichkeit Erwachsener für Verfehlungen Jugendlicher. Schon in der Präambel werden dieser Verantwortung der Erwachsenen grundlegende Ausführungen gewidmet, aus denen das Gesetz in der Erkenntnis der ausschlaggebenden Rolle, die Erwachsene häufig bei der Begehung Straftaten Jugendlicher spielen, die Konsequenz zieht, das Jugendstrafrecht durch ein Stück Erwachsenenstrafrecht zu ergänzen — und es ist kein Zufall, daß die einzigen konkreten Strafordrungen, die das Gesetz enthält, Strafordrungen für Erwachsene sind. Der Grundsatz, daß die Beteiligung Erwachsener, sei es in einer der strafrechtlich erheblichen Beteiligungsformen, sei es in der Form der Aufsichtvernachlässigung, bei jedem Jugendstrafverfahren mit äußerster Sorgfalt zu prüfen ist, wird nicht nur in den §§ 6 bis 8 ausdrücklich festgelegt; er kommt darüber hinaus auch in den Verfahrensvorschriften mehrfach zur Geltung.

§ 6 Abs. 3 erklärt die Anstiftung Jugendlicher zu Straftaten als „besonders verwerflich“ und verbietet es daher in der Regel, dem Anstifter mildernde Umstände zuzubilligen; das gilt auch für die sogenannte Aufforderung oder erfolglose Anstiftung, nämlich den § 6 Abs. 2, der die Vorschrift des § 49a StGB zwecks Unterstreichung ihrer besonderen Bedeutung für das Jugendstrafrecht nicht nur wiederholt, sondern auch dadurch verschärft, daß er auch die Aufforderung zu einem Vergehen für strafbar erklärt und die Milderungsklausel des § 49a, wie bemerkt, in ihr Gegenteil verkehrt.

Ähnlich geht § 7 des Gesetzes vor: er weist, um die gesellschaftsgefährdende Bedeutung der Aufsichtspflichtverletzung zu unterstreichen, nicht nur auf die bereits geltenden Bestimmungen hin — in diesem Falle den gleichzeitig mit dem Gesetz von 1943 eingeführten § 139b StGB —, sondern verschärft diese sehr erheblich: die Höchststrafe hierfür ist nun nicht mehr 6 Monate, sondern 2 Jahre Gefängnis.

5) vgl. dazu Nathan, Ein Jahr Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1950 8. 379.

Auf dem gleichen Blatt steht schließlich die — für den neuen Inhalt unserer Gesetze charakteristische — Anweisung des § 8 an die Gerichte, bei der Gelegenheit von Jugendstrafverfahren auch der Frage auf den Grund zu gehen, ob etwa die Verfehlung des Jugendlichen „auf Mängel in der Erziehungsarbeit der Schule oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen“, also etwa der FDJ oder der „Jungen Pioniere“, zurückzuführen ist, und durch Weitergabe an die zuständigen Stellen oder an die Staatsanwaltschaft — deren neue Rolle als Hüterin der demokratischen Gesetzlichkeit hier bereits zur Geltung kommt — für die Abstellung dieser Mängel zu sorgen. Alle diese Vorschriften deuten wieder auf das Hauptziel des Gesetzes, die Förderung der Jugend; ihr Objekt ist die Sicherung des Anspruchs aller Jugendlichen darauf, vor dem Straffälligwerden bewahrt zu bleiben.

3. Indem das Gesetz, entsprechend der Regelung von 1943, die Mindestdauer der Freiheitsentziehung — „Gefängnis“, auch „Jugendgefängnis“⁶⁾ ist — aus der Terminologie verschwunden — auf 3 Monate bemißt, bekennt es sich erneut zu der Überzeugung von der Nutzlosigkeit kurzer Freiheitsstrafen, die eine irgendwie nachhaltige erzieherische Beeinflussung nicht zulassen und darum gerade für Jugendliche ungeeignet sind. Ist nicht eine Freiheitsentziehung von mindestens 3 Monaten geboten — und das ist für Jugendliche, vor allem für bisher unbestrafte, schon eine recht ernste Strafe —, so kann das Gericht nur Erziehungsmaßnahmen verhängen.

Die Höchstdauer von 10 Jahren Freiheitsentziehung auf der anderen Seite ist schon seit 1923 maßgebend, aber die Frage, wie sich das Gericht im konkreten Fall innerhalb des Rahmens von 3 Monaten und 10 Jahren zu bewegen hat, wird weder mit der schematischen Herabsetzung aller Höchststrafen auf die Hälfte beantwortet, wie es das Gesetz von 1923 tat, noch nach dem Vorbild von 1943 mit der ebenso schematischen und der demokratischen Gesetzlichkeit nicht entsprechenden Loslösung des Gerichts von allen Strafrahmen innerhalb dieser Grenzen, vielmehr bleiben insoweit die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts maßgebend. Das bedeutet beispielsweise, daß die Strafe für einen einfachen Diebstahl nicht etwa 10 Jahre Freiheitsentziehung betragen kann, wie es nach dem Gesetz von 1943 theoretisch möglich war, daß vielmehr die in § 242 StGB vorgesehene Grenze von 5 Jahren auch im Jugendstrafrecht einzuhalten ist, während es auf der anderen Seite dem Gericht natürlich freisteht, in Anbetracht der Jugendlichkeit des Täters auf eine entsprechend kürzere Dauer zu erkennen, also etwa für eine Tat, die es bei einem Erwachsenen mit der Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis strafen würde, über den Jugendlichen nur 2 oder 3 Jahre Freiheitsentziehung zu verhängen.

4. Das gleiche Bestreben der strengen Wahrung der Gesetzlichkeit tritt mit der Abschaffung des 1943 geschaffenen Instituts der unbestimmten Verurteilung zutage, einer Strafform, die bezeichnenderweise in der heutigen westdeutschen Strafrechtspolitik eine erhebliche Rolle spielt. Die Unbestimmtheit der Verurteilung, auch wenn die Höchstdauer der Strafe im Gesetz festgelegt ist, tendiert stets nach einer Gefährdung der Gesetzlichkeit. Sie bedeutet weiter für den Verurteilten eine besonders schwere Belastung und damit die Gefahr, daß er bestrebt sein wird, die Unsicherheit seiner Situation durch die Vortäuschung einer Besserung zu überwinden.

Demgegenüber kehrt das neue Gesetz zu dem bewährten Institut der bedingten Verurteilung zurück, d. h. es wird eine der Dauer nach beschränkte Strafe ausgesprochen, die jedoch in der Regel sofort, unter den Voraussetzungen des § 19 auch nachträglich, unter Bewilligung einer Bewährungszeit ausgesetzt wird. Die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits im Urteil für eine Bewährungsdauer mit dem Ziel des Straferlasses unter bestimmten Voraussetzungen auszusetzen, war für das allgemeine Strafrecht durch die AV vom 19. Oktober 1920⁶⁾ geschaffen worden und hat sich 15 Jahre lang gerade in der Hand der erkennenden Gerichte als ein vorzügliches Mittel der Erziehung und der Vermeidung unnötiger Freiheitsstrafverbüßung erwiesen, bis, ohne gerechtfertigten Grund, die Gnaden-

6) in der Fassung der AV vom 15. Juni 1921 (JMB1. S. 349).